

Informationsblatt

Installation von Gartenwasserzählern (GWZ) (Stand November 2025)

Unter Zugrundelegung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung können Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden, auf Antrag abgesetzt werden. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer über einen zusätzlichen, geeichten Gartenwasserzähler (GWZ) zu erbringen.

Tipp: Bevor sich der Grundstückseigentümer einen GWZ anschafft, sollte man den jeweiligen Wasserverbrauch im Sommer und im Winter vergleichen, indem man die Verbräuche monatlich notiert. Häufig wird im Garten weniger Wasser verbraucht als angenommen!

Folgendes ist zu beachten:

- Der Einbau eines GWZ ist genehmigungspflichtig.
- Es dürfen nur geeichte GWZ montiert werden.
- Wasserzähler unterliegen dem Eichgesetz und verlieren nach sechs Jahren ihre Gültigkeit. Der Wasserzähler muss dann ausgetauscht und neu abgenommen werden.
- GWZ sind in der Regel im Inneren des Gebäudes fest und ortsunveränderlich zu montieren, so dass Sie leicht abgelesen, überprüft und ausgewechselt werden können. Bei Wasserzählern, die an Außenzapfstellen montiert werden, ist darauf zu achten, dass diese gegen Frost geschützt werden.
- Der GWZ darf nur hinter der Hauptwasserzähleranlage installiert werden. Nach dem jeweiligen GWZ dürfen keine Geräte (z. B. Waschmaschinen) installiert werden, von denen Abwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal gelangen kann.
- Das nach dem Einbau des GWZ entnommene Wasser darf nur zur Gartenbewässerung genutzt werden.
- Die Befüllung von Poolanlagen (die chemisch behandelt werden) über den GWZ ist ebenfalls untersagt, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches entsprechend zu entsorgen ist.
- Vor Inbetriebnahme ist der GWZ durch die Amtsverwaltung oder beauftragte Dritte (WBV) abzunehmen und zu verplomben. Die Kosten hierfür betragen derzeit pauschal 29,00 € netto, entsprechend 34,51 € brutto und sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- Die Abnahme erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung. Wir werden uns telefonisch nach Eingang und Prüfung des Antrages mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.